

(Rahmen-) Hygienekonzept der Europa-Universität Flensburg (EUF) für die Durchführung von

- Prüfungen und Praxisveranstaltungen, im Frühjahrssemester 2020 und Herbstsemester 2020/2021
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der EUF (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren)
(nachfolgend als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet)

Stand: 11.05.2020

Präambel

Mit dem Landeserlass vom 30. April 2020 ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen sowie Praxis- und Präsenzveranstaltungen durchzuführen, die sich von ihrem Charakter her nicht als Digitalveranstaltung umsetzen lassen aber im Curriculum des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen ist ein mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-) Hygienekonzept für die Bereiche

- Prüfungsveranstaltungen
- Praktische Lehrveranstaltungen, die nicht über digitale Lehrformate abgebildet werden können
- Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten

vom Präsidium der EUF verabschiedet.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der EUF und über interne Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung.

Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes.

Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Aufenthalt auf dem Campus der EUF ist zeitlich auf das Notwendigste zu reduzieren. Ansammlungen außerhalb der Flächen, die für Veranstaltungen zugewiesen sind, sind generell verboten. Eine Ansammlung besteht bereits ab drei Personen. Sofern praktische Anteile von Lehrveranstaltungen außerhalb der Gebäude (z.B. auf dem Campusgelände) durchgeführt werden, sind die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen entsprechend anzuwenden.

Sofern es durch organisatorische oder räumliche Maßnahmen nicht möglich ist, den Mindestabstand zwischen Personen zu wahren, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem soll außerhalb der Veranstaltungen in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Alle Beschäftigten und Studierenden der EUF werden per Mail und mittels der Homepage über dieses Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt. Bei besonderen veranstaltungsspezifischen Hygieneanforderungen werden die Studierenden vorab informiert.

Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn erfasst und der gesundheitliche Zustand erfragt. Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptomen (z.B. Husten, Hals- oder Gliederschmerzen) erkennbar sind, werden gebeten die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). Teilnehmende, die zu einer Risikogruppe gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zählen, wird – je nach organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten – ein alternativer Ort zur Teilnahme angeboten.

Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Anwesenheitslisten sind von den Abteilungen/Seminaren an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) zu senden und dort für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Veranstaltungen

1. Die zur Einhaltung des Infektionsschutzes notwendigen Materialien (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe) werden zentral durch die EUF (Abteilung Gebäudemanagement und Infrastruktur) beschafft und vorgehalten. Die Verantwortung für die rechtzeitige Anforderung der benötigten Mittel liegt bei dem Bereich/ der Person, die die Veranstaltung plant.
2. Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
3. Um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind werden Treppenhäuser als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet. Flure werden mit Richtungsmarkierungen zur Einhaltung des Abstandes versehen oder können, sofern möglich, als Einbahnstraßen markiert werden. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgehgebot und ein Überholverbot, wenn Personen entgegen kommen. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Aufzüge sind nur bei Bedarf einzeln zu benutzen.
4. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
5. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass zu einer Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.
6. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt.
7. Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden, sind zusätzlich zwischen den Veranstaltungen zu reinigen und zu lüften. Bei kleinen Präsenzveranstaltungen sind die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) durch die Arbeitsplatznutzer*innen und die Dozent*innen mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Bei großen Prüfungen werden die Arbeitsplätze im Anschluss an jede Prüfung professionell gereinigt
8. Pro Veranstaltungsraum sollten nach Möglichkeit nicht mehr als 2 Veranstaltungen pro Tag durchgeführt werden, um ausreichend Luftaustausch und Reinigungswirkung zu erzielen.
9. Für jeden Veranstaltungsraum wird eine maximale Personenzahl festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Diese Anzahl umfasst Teilnehmer*innen und Dozent*innen und berücksichtigt die Regeln der Abstandswahrung und Hygienevorschriften. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die zu nutzenden Sitz- oder Arbeitsplätze sind ggf. zu markieren.

10. Für Veranstaltungen gilt: die Einteilung in Gruppen wird von dem*der Dozent*in festgelegt. Studierenden ist es untersagt, die Gruppe selbstständig zu wechseln oder zu tauschen.
11. Sollte bei Veranstaltungen in speziellen Räumen oder Laboren das Abstandsgebot mit der maximal erlaubten Personenzahl nicht eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung, wie die Absenkung der Teilnehmerzahl, das Tragen von Mund- Nasen-Bedeckung, Spuckschutz und ggf. Handschuhe, einzusetzen. Alle Teilnehmer*innen der Veranstaltungen sind verpflichtet, selbstständig eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Weitere Schutzmaterialien sind den Teilnehmenden vor Betreten des Veranstaltungsraumes auszuhändigen, sofern die Teilnehmenden nicht über entsprechende Schutzmaterialien verfügen.
12. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zu zuführen. Dies gilt nicht bei Rauch- oder Brandschutztüren z.B. in Laboren oder Werkstätten. In Räumen ohne Lüftungsanlagen, sind die Fenster geöffnet zu halten (zumindest Kippstellung).
13. Essen und Trinken in den Veranstaltungsräumen ist untersagt. Während der Pausen sind die Gebäude unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Möglichkeit zu verlassen. Je nach Verfügbarkeit können auch besonders markierte Bereiche aufgesucht werden. Auch hier gilt das Abstandsgebot.
14. In den sanitären Anlagen und - soweit Waschbecken, Handtuch- und Seifenspender vorhanden - auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorzuhalten.
15. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung von dem*der Dozent*in vorbereitet. Notwendige Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-) Plätzen ausgelegt. Die Materialien sind nicht direkt anzufassen, sondern es sind Handschuhe zu tragen.
16. Nach der Veranstaltung sollen die Gebäude der EUF zügig entsprechend der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände verlassen werden.
17. Der*die Dozent*in ist gemäß der Hausordnung der EUF befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln, das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
18. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.
19. Die über dieses Hygienekonzept hinausgehenden Regelungen nach Punkt 18 werden den entsprechenden Teilnehmenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Organisation in der EUF

Geplante Veranstaltungen sind von der Abteilung/ dem Seminar mit einem Vorlauf von 14 Tagen beim Präsidium zu beantragen. Der Antrag muss eine Stellungnahme, z.B. zur Notwendigkeit und personellen Durchführbarkeit, enthalten.

Nur vom Präsidium genehmigte Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden.

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, kann die Genehmigung kurzfristig zurückgenommen werden. Die Veranstaltung ist in diesem Fall abzusagen.

Dieses Hygienekonzept der EUF tritt nach Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde der Stadt Flensburg sofort in Kraft.

Flensburg

Das Präsidium der EUF